

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10731 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem

Verbesserung des Verbraucherschutzes im Telekommunikationsbereich; Einführung vorgeschriebener Bußgelder und Kompetenzerweiterung der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der EU-Roaming-Verordnung; Neugestaltungen und Einführung von Preisobergrenzen im Rufnummernbereich 0180; Einführung des Textformerfordernisses für Kündigungen bzw. Vollmachten bei Umstellung der Betreibervorauswahl („Preselection“) zur Unterbindung „untergeschobener“ Verträge; Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Freistellung kleiner Unternehmen von der Teilnahme am automatisierten Auskunftsverfahren sowie Umstellung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung zugunsten der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen durch die Bundesnetzagentur.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit der neuen Gebührenregelung, die im Wesentlichen eine Refinanzierung der Beschlusskammerentscheidungen zum Ziel hat, sind nach groben Schätzungen jährliche Einnahmen von etwa 2,73 Mio. Euro zu erwarten. Unter Abwägung aller rechtlichen Risiken wird sich die Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine Gebührenregelung insgesamt voraussichtlich haushaltsneutral auswirken.

2. Vollzugsaufwand

Ein nennenswerter Mehrbedarf an Personal und Sachen ist durch die Aufnahme von Bußgeldtatbeständen und die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen nicht zu erwarten. Der Aufwand, der mit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens verbunden ist, wird durch die Bußgeldeinnahmen weitgehend gedeckt.

Die Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine Gebührenregelung wird insgesamt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen, da vor allem der mit einer Beitragsregelung verbundene Aufwand zur Ermittlung der für die Beitragshöhe relevanten Umsätze bei den Unternehmen sowie die jährliche Beitragserhebung entfallen.

E. Sonstige Kosten

Die neue Gebührenregelung an Stelle der vorgesehenen Beitragsverordnung wird zu einer nicht bezifferbaren Verringerung des Aufwands für die Wirtschaft führen. Insbesondere entfällt die im Rahmen der geplanten Beitragsregelung vorgesehene Verpflichtung, auf bestimmte Regulierungsmaßnahmen bezogene Umsätze zu ermitteln und an die Behörde zu melden.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung, Preise anzugeben, wird keine nennenswerten Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen verursachen. Schon heute besteht die Verpflichtung, den Preis für Anrufe aus den Festnetzen und einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Die Umstellung kann im Übrigen im Rahmen allgemeiner Anpassungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen der Datenpflege) erfolgen.

Die mit der Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 4 verbundene Kostenbelastung für die Unternehmen muss im Interesse des Verbraucherschutzes hingenommen werden.

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt eine neue Informationspflicht im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein. Die Informationspflicht für die Unternehmen verursacht voraussichtlich Kosten in Höhe von 4,65 Mio. Euro jährlich. Dieser Kostenberechnung liegen 3 Millionen Fälle jährlich bei Kosten von 1,55 Euro pro Fall zugrunde. Die Kosten des Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger durch das Erfordernis einer Willenserklärung in Textform sind zurzeit nicht ermittelbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10731 in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 18. März 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Gudrun Kopp
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes
– Drucksache 16/10731 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
(9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)*, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 144 wie folgt gefasst:

„§ 144 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11a werden die Wörter „Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

b) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen;“.

3. In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer“.

b) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 (weggefallen)“.

2. unverändert

3. unverändert

4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Berücksichtigung der Interessen behinderter
Endnutzer

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (1) Die Interessen behinderter Endnutzer sind bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste stellen Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bereit. Die Bundesnetzagentur ermittelt den Bedarf für diese Vermittlungsdienste unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen. Soweit Unternehmen keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes zu einem erschwinglichen Preis. Die mit dieser Bereitstellung nicht durch die vom Nutzer zu zahlenden Entgelte gedeckten Kosten tragen die Unternehmen, die keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen. Der jeweils von einem Unternehmen zu tragende Anteil an diesen Kosten bemisst sich nach dem Verhältnis des Anteils der vom jeweiligen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen zum Gesamtvolumen der von allen zahlungspflichtigen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen und wird von der Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entfällt für Unternehmen, die weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens der abgehenden Verbindungen erbracht haben; der auf diese Unternehmen entfallende Teil der Kosten wird von den übrigen Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 5 getragen. Die Bundesnetzagentur legt die Einzelheiten des Verfahrens durch Verfügung fest.“
4. § 45d Abs. 3 wird aufgehoben.
5. In § 45m Abs. 2 wird das Wort „Endnutzer“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt.
6. In § 47a Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 84“ die Wörter „oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. § 95 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „zur Beratung der Teilnehmer,“ werden die Wörter „zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „zur Werbung für eigene Angebote“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Marktforschung“ werden die Wörter „und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers“ eingefügt.
9. Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich erteilen. In diesen Fällen hat der Diensteanbieter den Teilnehmer nach höchstens fünfmaliger Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes über die Anzahl der erfolgten Standortfeststellungen mit einer Textmitteilung zu informieren, es sei denn, der Teilnehmer hat gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 widersprochen.“

7. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „für Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen“ gestrichen.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Verpflichtete hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können. Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist

1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 2 genannten Stellen.

Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt, nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 6 Nr. 1.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 111 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

8. In § 126 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.

9. § 142 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die folgenden Nummern 9 bis 12 werden angefügt:
 - „9. Entscheidungen über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen nach § 18 Abs. 1 und 2, den §§ 19, 20, 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 6 und den §§ 24 und 25,
 10. Entscheidungen der Entgeltregulierung nach den §§ 29, 35 Abs. 3, §§ 38 und 39,
 11. Entscheidungen über sonstige Verpflichtungen nach den §§ 40 und 41 und
 12. Entscheidungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 42 Abs. 4.“

10. § 144 wird aufgehoben.

11. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 32 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

 1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 genannte Entgelt berechnet,
 2. als Heimatanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Abs. 2 genannte Entgelt berechnet oder
 3. entgegen Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“

12. unverändert

13. unverändert

14. § 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 17 folgende Nummern eingefügt:

„17a. ohne Einwilligung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Daten verarbeitet,

17b. entgegen § 98 Abs. 1 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,“.

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

die Wörter „sowie des Absatzes 1a Nr.1 und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 8a folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. „Feste-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;“.

2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf der Textform.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „diese Verpflichtung“ werden durch die Wörter „der Verpflichtung nach Satz 1“ ersetzt.

3. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.

- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon ist bei *Feste-Kosten-Diensten* neben dem Festnetzpreis der *Mobilfunkpreis* anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“

4. § 66d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

aa) Die Angabe „Nr. 16 bis 18“ wird durch die Angabe „Nr. 16, 17, 17a, 18“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“ werden die Wörter „sowie des Absatzes 1a Nr. 1 und 2“ eingefügt.

cc) Die Wörter „Nr. 5, 7, 8, 9, 11, 20, 23 und 24“ werden durch die Wörter „Nr. 5, 7, 8, 9, 11, 17b, 20, 23 und 24“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8a wird folgende Nummer 8b eingefügt:

„8b. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;“.

- b) Nummer 10a wird aufgehoben.

2. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „dieser Verpflichtung“ werden durch die Wörter „der Verpflichtung nach Satz 1“ ersetzt.

3. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Service-Dienste“ ersetzt.

- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon ist bei **Service-Diensten** neben dem Festnetzpreis der **Mobilfunkhöchstpreis** anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“

4. § 66d wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Preis für Anrufe bei *Feste-Kosten-Diensten* darf aus den Festnetzen höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf und aus den Mobilfunknetzen höchstens 0,28 Euro pro Minute oder 0,40 Euro pro Anruf betragen, soweit nach Absatz 4 Satz 4 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
5. In § 66h Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „*Feste-Kosten-Dienste*“ ersetzt.
6. In § 67 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „*Feste-Kosten-Dienste*“ ersetzt.
7. § 149 Abs. 1 Nummer 13a wird wie folgt gefasst:
- „13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Abs. 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Preis für Anrufe bei **Service-Diensten** darf aus den Festnetzen höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf und aus den Mobilfunknetzen höchstens **0,42** Euro pro Minute oder **0,60** Euro pro Anruf betragen, soweit nach Absatz 4 Satz 4 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.“
- d) unverändert
5. In § 66h Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „**Service-Dienste**“ ersetzt.
6. § 67 Abs. 2 wird **wie folgt geändert**:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „**Service-Dienste**“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei **Service-Diensten** legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Satz 1 genannten Stellen fest, ob der Anruf bezogen auf einen bestimmten Nummernbereich pro Minute oder pro Anruf abgerechnet wird; dies gilt nur, soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt.“
7. unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln

§ 2 Satz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) wird wie folgt gefasst:

„Es gelten jedoch im Fall des Satzes 1 Nr. 1 die §§ 14 bis 17 und 19, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 5 der § 14 Abs. 6 bis 12 und die §§ 15 bis 17 und im Fall des Satzes 1 Nr. 4 der § 14 Abs. 6 bis 12 und die §§ 15 bis 17 und 19 entsprechend.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes 2* am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert

(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10731 wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (Nr. 717/2007) vom 27. Juni 2007 über das Roaming in der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt werden. Durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (2002/21/EG) werden die Mitgliedsstaaten ermächtigt, Sanktionen bei Verstößen gegen die oben angeführte Verordnung zu verhängen. Der Gesetzentwurf soll dem ebenfalls Rechnung tragen. Bei den 0180er Nummern soll künftig für Handy-Nutzer angegeben werden, wie hoch die Kosten für die Dienstnutzung sind. Auch im Bereich der automatischen Betreibervorwahl (Preselection) soll der Schutz des Nutzers vor vertraglich möglichen Änderungen durch so genannte untergeschobene Verträge dadurch verbessert werden, dass künftig der Nutzer der Änderung in Textform zustimmen muss. Weiter soll durch den Entwurf leichter ein angemessener Grenzwert für die Zahl der Unternehmen festgelegt werden können, die zum automatisierten Auskunftsverfahren im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung verpflichtet sind.

Für die Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/10731 verwiesen.

III. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent fordert, Dienstleister der Telekommunikations-, Energieversorgungs- und Wasserversorgungsbranche sowie die öffentliche Personennahverkehrsanbieter (ÖPNV) gesetzlich zu verpflichten, außer über Sondernummern auch über einen Festnetzanschluss bzw. eine 0800er Rufnummer erreichbar zu sein. Zudem sollen Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, die Kosten der Anrufe bei Mehrwertanbietern transparent zu gestalten.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Forderung des Petenten nicht entsprochen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10731 in seiner 129. Sitzung am 18. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annah-

me des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10731 in seiner 100. Sitzung am 18. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10731 in seiner 75. Sitzung am 18. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

V. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion der FDP

Die folgenden von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

1. Ausschussdrucksache 16(9)1438

- I. *Der Deutsche Bundestag möge beschließen:*
Artikel 2 wird wie folgt geändert:
Nummer 2. wird gestrichen.

II. Begründung:

Mit Blick auf die beim Dienstleister liegende Beweislast, ob ein Vertrag tatsächlich geschlossen wurde, verfügt bereits das geltende Recht über hinreichende Mechanismen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Textformerfordernis erschwert Vertragsabschlüsse dahin gehend, dass auch vom Kunden eigentlich gewünschte Verträge aufgrund des Aufwandes, den die Textformerfordernis mit sich bringt, nicht abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt hängt aber grundlegend von der Möglichkeit ab, seinen Anbieter schnell und unkompliziert wechseln zu können.

Der Bundesrat hat daher zutreffend darauf hingewiesen, dass im Massengeschäft ‚Betreibervorauswahl‘ die Textformerfordernis eine unangemessene Zusatzbelastung der betroffenen Anbieter darstellt. Die Maßnahme führt trotz eines dringend erforderlichen Bürokratieabbaus zum Aufbau zusätzlicher Bürokratie, da sie sämtliche Vertragsabschlüsse bei der Betreibervorauswahl umfasst. Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass trotz einer marginalen Beschwerdequote von 1,5 Prozent erhebliche Belastungen für die gesamte Branche entstehen.

2. Ausschussdrucksache 16(9)1439

- I. *Der Deutsche Bundestag möge beschließen:*
Artikel 2 wird wie folgt geändert:
Nummer 4. wird gestrichen.

II. Begründung:

Die vorgesehene gesetzliche Festschreibung von Preisoberstgrenzen in § 66d Telekommunikationsgesetz für Feste-Kosten-Dienste ist wirtschaftspolitisch destruktiv und sozialpolitisch unbegründet. Aus Sicht der Monopolkommission ist „der Wettbewerb im Bereich der Endkundenmärkte so weit fortgeschritten, dass die Option einer weitgehenden Deregulierung auf der Tagesordnung steht“. Mit ihrem ‚Telekom-Reformpaket‘ unterstützt die Europäische Kommission diesen Deregulierungsansatz (IP/07/1678), indem sie die Märkte, die einer sektorspezifischen Regulierung unterworfen sind, von 18 auf sieben zurückführt. Die vorgesehene Erweiterung des § 66d Telekommunikationsgesetz steht dieser Entwicklung entgegen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu Recht festgestellt, dass die Feststellung konkreter Preisobergrenzen im Telekommunikationsgesetz systemfremd ist. Eine gegebenenfalls notwendige ex-ante Regulierung von konkreten Marktpreisen sollte im Ermessen der Bundesnetzagentur liegen. Notwendige Preisanpassungen können im Gesetzgebungsverfahren nicht flexibel und zeitnah umgesetzt werden. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Feststellung konkreter Preisobergrenzen für die Stärkung und Vertiefung des Wettbewerbs erforderlich ist.

Die vorgesehene Festschreibung von Preisobergrenzen, welche von unternehmensspezifischen Aufwandsstrukturen vollständig entkoppelt sind, steht zudem der Zielsetzung der Bundesregierung zur Förderung einer wachstums- und investitionsorientierten Regulierung im Rahmen der Breitbandstrategie entgegen. Im Interesse einer verlässlichen Regulierung sollten keine widersprüchlichen Signale gesetzt werden.

3. Ausschusssdrucksache 16(9)1440

I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„7. § 95 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „zur Beratung der Teilnehmer,“ werden die Wörter „zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „zur Werbung für eigene Angebote“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Marktforschung“ die Wörter „und zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers“ eingefügt.“

Folgeänderungen: Nummern 7., 8., 9., 10. und 11. werden 8., 9, 10, 11, und 12.

II. Begründung:

Im Gegensatz zum Festnetzbereich werden Mobilfunknummern häufig nicht in öffentlichen Verzeichnissen hinterlegt. Mit Hilfe eines neuen Dienstes ließe sich auch im Mobilfunkbereich die Erreichbarkeit der Bürger zukunftsgerechter gestalten.

Daher werden die in § 95 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz geregelten Zwecke, für die Bestandsdaten verwen-

det werden dürfen, erweitert. So können künftig auch nicht in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen geführte Personen über einen Gesprächswunsch informiert werden, ohne dass eine potentiell gewünschte Geheimhaltung durch diese beeinträchtigt würde.

Denn eine nicht erwünschte Herausgabe einer Mobilfunktelefonnummer wird weiterhin nicht stattfinden. Vielmehr wird die gesuchte Person – soweit sie sich eindeutig identifizieren lässt – durch ihren Mobilfunkprovider per Kurznachricht darüber benachrichtigt, dass eine andere, namentlich zu benennende Person um einen Rückruf bittet. Der Empfänger dieser Kurznachricht kann dann für sich selbst entscheiden, ob er der Bitte um Rückruf nachkommen möchte oder nicht.

4. Ausschusssdrucksache 16(9)1441

I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9. wird eine neue Nummer 10. eingefügt:

„10. Nach § 142 Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 eingefügt:

(7) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bereits vereinnahmte Telekommunikationsbeiträge nach § 144 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) im Rahmen der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Abs. 1.“

Folgeänderungen: Nummern 10. und 11. werden 11, und 12.

II. Begründung:

Durch Streichung des § 144 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz werden Unternehmen benachteiligt, die auf Grund von früheren Gebührentatbeständen bereits Lizenzzahlungen entrichtet hatten. Diese Zahlungen wurden teilweise für 30 Jahre im Voraus entrichtet, eine Nicht-Anrechnung bei der Festsetzung neuer Gebühren ist somit nicht gerechtfertigt und im Hinblick auf Vertrauensschutz und Rechtssicherheit schädlich.

5. Ausschusssdrucksache 16(9)1442

I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 11. wird als Nummer 12. eingeführt:

„12. § 150 wird wie folgt geändert:

Absatz 12b wird wie folgt gefasst:

Auf Verstöße gegen die Pflicht zur Speicherung nach § 113a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 oder gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Speicherung nach § 113a Absatz 1 Satz 2 ist § 149 erstmalig ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

II. Begründung:

Es erfolgt eine sachgerechte Änderung der Bußgeldregelungen bei nicht vollständiger Umsetzung der mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ im Telekommunikationsgesetz verankerten Vorgaben. Diese sind erst ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Wahrung der Rechtssicherheit bei

der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geleistet. Die Änderungen entsprechen den Vorgaben des Entwurfs eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (BT-Drucksache 16/10838).

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10731 in seiner 89. Sitzung am 18. März 2009 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem Gesetzentwurf die klare Zielsetzung verfolgt werde, die Rechte der Verbraucher zu stärken. Dem dienten auch die Preisobergrenzen für 0180er Nummern für Festnetz- als auch für Handyanrufe. Die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nun festgelegten höheren Obergrenzen sicherten die entsprechenden Geschäftsmodelle der Servicedienstleister und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Die Notwendigkeit, die Obergrenzen anzuheben, sei Ergebnis der internen Anhörung gewesen, wobei die Telekommunikationsanbieter höhere Beträge gefordert hätten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der Gesetzentwurf sei sehr dirigistisch und nicht Ziel führend. Von daher lehne die Fraktion den Gesetzentwurf ab. Der jetzt festgelegte Preis von 42 Cent für Servicedienste, die per Handy abgerufen werden, erinnere an den im Berichterstattegespräch von der Telekom geforderten Betrag.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** empfand es ebenfalls als irritierend, dass eine ähnliche Obergrenze von 49 Cent für Servicedienste im internen Berichterstattegespräch von der Telekom gefordert worden sei.

Die Fraktion der FDP brachte fünf Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(9)1438 bis 16(9)1442 ein; ferner brachten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1460 einen Änderungsantrag in der Form der Zusammenstellung ein.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1438 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1439 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1440 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1441 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1442 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)1460 zu empfehlen.

Im Ergebnis beschloss der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10731 in der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1460 geänderten Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die geänderte Überschrift des § 45.

Zu Nummer 4 (§ 45 TKG)

Absatz 1 legt fest, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch die Anbieter sicherzustellen ist. Dazu gehört zum Beispiel ein barrierefreier Zugang.

Die Regelung in Absatz 2 verdeutlicht die bestehenden Vorgaben des § 45 und konkretisiert sie unter Berücksichtigung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. April 2004 (Drucksache 15/2674) sowie der zwischenzeitlich im Rahmen des Pilotprojektes gewonnenen Erkenntnisse.

Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste müssen Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer bereitstellen, um ihren Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten sicherzustellen. Bei der Kommunikation per Telefon ist die Gruppe der gehörlosen und hörgeschädigten Endnutzer in besonderem Maße benachteiligt. Ein Vermittlungsdienst soll zum Beispiel durch Einsatz von Gebärdendolmetschern und Schriftdolmetschern die Behinderung des gehörlosen oder hörgeschädigten Endnutzers ausgleichen, um ihm eine Kommunikation per Telefon mit jedem Teilnehmer zu ermöglichen. Jeder Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste ist grundsätzlich verpflichtet, einen eigenen Vermittlungsdienst bereitzustellen,

um den Zugang auch gehörloser und hörgeschädigter Endnutzer zum öffentlich zugänglichen Telefondienst zu gewährleisten.

Der Preis für einen Vermittlungsdienst muss für die Endnutzer erschwinglich sein. Davon dürfte bei Preisen, die mit denen für nicht-behinderte Endnutzer unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der gehörlosen und hörgeschädigten Endnutzer vergleichbar sind, auszugehen sein.

Die Bundesnetzagentur ermittelt den Bedarf für die Vermittlungsdienste fortlaufend. Teil dieser Bedarfsermittlung ist die Festlegung von Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes. Soweit ein oder mehrere Unternehmen keinen eigenen Vermittlungsdienst bereitstellen, der dem von der Bundesnetzagentur festgestellten Bedarf entspricht, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer, der nicht Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste sein muss aber sein kann, mit der Bereitstellung des Vermittlungsdienstes zu einem erschwinglichen Preis. Der Vermittlungsdienst, der von dem durch die Bundesnetzagentur beauftragten Leistungserbringer erbracht wird, ersetzt dann den Vermittlungsdienst für alle Unternehmen, die keinen eigenen Vermittlungsdienst anbieten. Die nicht durch die Nutzerentgelte gedeckten Kosten für die Bereitstellung des Vermittlungsdienstes durch den Leistungserbringer werden von den Unternehmen, die keinen eigenen Vermittlungsdienst bereitstellen, getragen. Wird der Dienst von einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste erbracht, sind nur die Kosten umlagefähig, die durch die Erbringung des Dienstes für andere Anbieter verursacht werden.

Dabei handelt es sich um eine Sonderabgabe, die den Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste wegen der besonderen Nähe zur Ermöglichung von Kommunikation per Telefon für alle Endnutzer zugewiesen werden kann. Die Sonderabgabe ist zulässig, weil der Zweck der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer einen Sachzweck darstellt, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste stehen als Anbieter von Sprachkommunikation dem Zweck des Vermittlungsdienstes, der Ermöglichung von Kommunikation per Telefon zwischen allen Teilnehmern, unabhängig von einer Behinderung, besonders nahe. Diese besondere Nähe gilt nicht in gleichem Maße für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, da unter diese Gruppe auch die Anbieter von Produkten, wie zum Beispiel Bündelprodukten, fallen, die mit der Ermöglichung von Kommunikation per Telefon allenfalls indirekt in Verbindung stehen. Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste sind als homogene Gruppe mit einer besonderen Finanzierungsverantwortung somit geeignete Adressaten der Sonderabgabe. Das Abgabenaufkommen wird gruppennützig verwendet, indem es ausschließlich der Finanzierung des Vermittlungsdienstes dient.

Um den Anteil eines Unternehmens an den ungedeckten Kosten des Vermittlungsdienstes bestimmen zu können, müssen die Unternehmen der Bundesnetzagentur die von ihnen erbrachten abgehenden Verbindungsminuten melden. Die Bereitstellung dieser Daten ist den Unternehmen ohne zusätzlichen Aufwand möglich, da sie der Bundesnetzagentur bereits im Rahmen von Abfragen nach den §§ 121 und 122 die Anzahl der abgehenden Verbindungsminuten mitteilen. Unter den Begriff der abgehenden Verbindungen

fallen alle Verbindungsminuten des abgehenden Verkehrs, unabhängig davon, ob sie netzintern sind oder in Festnetze oder Mobilnetze gehen. Auch abgehender Verkehr, der durch ein pauschales Verbindungsentgelt tarifiert wird sowie sonstige Verbindungen zu besonderen Rufnummernbereichen sind vom Begriff der abgehenden Verbindungen erfasst.

Die Bundesnetzagentur setzt dann die von dem jeweiligen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen zum Gesamtvolumen der von allen zahlungspflichtigen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen ins Verhältnis, um den Anteil an den ungedeckten Kosten, für jedes Unternehmen zu bestimmen. Hat ein Unternehmen weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens aller abgehenden Verbindungen erbracht, entfällt seine Zahlungspflicht. Der auf ein solches Unternehmen entfallende Teil der ungedeckten Kosten wird dann nach Maßgabe des in Satz 5 niedergelegten Verteilschlüssels auf die verbleibenden zahlungspflichtigen Unternehmen verteilt. Die Bundesnetzagentur setzt den von einem Unternehmen zu tragenden Anteil per Verwaltungsakt fest.

Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt, sämtliche Einzelheiten des Vermittlungsdienstes und des zugehörigen Verfahrens durch Verfügung festzulegen. Darunter fällt beispielsweise die Festlegung von Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes, die Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten und die Laufzeit des einmal festgelegten Bedarfs.

Zu Nummer 8 (§ 95 Absatz 2 Satz 1 TKG)

Zu Buchstabe a

Das Versenden von Textmitteilungen an den Teilnehmer ist dem Diensteanbieter nur zu den in § 95 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecken erlaubt. In § 95 Absatz 2 Satz 1 wird deshalb der Zweck der Versendung von Textmitteilungen nach § 98 Absatz 1 Satz 3 aufgenommen. Diese Änderung ergänzt die Änderung des § 98 Absatz 1. Dort wird der Diensteanbieter verpflichtet, den Teilnehmer nach höchstens fünfmaliger Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes mit einer Textmitteilung über die Anzahl der erfolgten Standortfeststellungen zu informieren, wenn die Standortdaten an einen anderen Teilnehmer oder Dritten, der nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen ist, übermittelt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Teilnehmer gemäß § 95 Absatz 2 Satz widersprochen hat.

Zu Buchstabe b

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. § 95 regelt abschließend, zu welchen Zwecken Bestandsdaten wie Telefonnummer, Name, Vorname und Anschrift eines Teilnehmers verwendet werden dürfen. Die Zwecke, für die Bestandsdaten verwendet werden dürfen, werden erweitert, um eine Unterrichtung der Mobilfunkteilnehmer über den Gesprächswunsch eines Suchenden durch den Diensteanbieter zu ermöglichen.

Die Anzahl der Mobilfunkanschlüsse ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Diese Anschlüsse sind im Unterschied zu Festnetzanschlüssen nur in geringem Umfang in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen enthalten, was sich mit dem zunehmenden Ersatz von Festnetzanschlüssen durch

Mobilfunkanschlüsse bemerkbar macht. Inhaber eines Mobilfunkanschlusses können infolge der geringen Eintragungsdichte nur von Personen, denen sie unmittelbar oder mittelbar ihre Mobilfunknummer mitgeteilt haben, angerufen werden.

Es soll dem Diensteanbieter zukünftig möglich sein, einen Mobilfunkteilnehmer, der nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers zu unterrichten. Dabei wird ermittelt, ob die gesuchte Person eindeutig identifizierbar ist und diesem Dienst nicht widersprochen hat. Zu der Übermittlung eines Gesprächswunsches kommt es nur dann, wenn der gesuchte Mobilfunkteilnehmer zweifelsfrei identifiziert werden kann. Ist eine eindeutige Identifizierung des gesuchten Teilnehmers nicht möglich, zum Beispiel weil mehrere Teilnehmer den gleichen Vor- und Nachnamen haben, wird kein Gesprächswunsch übermittelt. Ist eine eindeutige Identifizierung möglich und liegt kein Widerspruch vor, teilt der Diensteanbieter des gesuchten Teilnehmers diesem den Kommunikationswunsch per Textmitteilung mit. Jede dieser Textmitteilungen weist auf die Möglichkeit, diesem Dienst zu widersprechen hin. Eine Übermittlung der Mobilfunkrufnummer an den Nachfragenden erfolgt nicht. Bei fehlendem Eintrag in ein öffentliches Verzeichnis ist eine Auskunft über die Rufnummer nicht zulässig. Der Inhaber eines Mobilfunkanschlusses wird lediglich über den Kontaktwunsch eines anderen Nutzers unter Angabe des Namens und der Telefonnummer des Nutzers informiert. Der gesuchte Mobilfunkteilnehmer entscheidet dann selbst, ob er eine Kontaktaufnahme mit dem Suchenden wünscht.

Ein Anruf bei dem gesuchten Mobilfunkteilnehmer darf nur erfolgen, wenn dieser in die telefonische Übermittlung eines Gesprächswunsches vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Bei Versendung einer Textmitteilung zur Übermittlung des Kontaktwunsches muss gemäß § 95 Absatz 2 Satz 3 deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass der Teilnehmer der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann. Diese Pflicht ist bußgeldbewehrt. Nach erfolgtem Widerspruch ist die Übermittlung weiterer Kontaktwünsche weder telefonisch noch mittels einer Textmitteilung zulässig.

Eine Belästigung mit unerwünschter Werbung durch die Einführung dieses Dienstes ist nicht zu befürchten. Es ist nur die Übermittlung eines individuellen Gesprächswunsches zulässig und die zu erwartenden vergleichsweise hohen Kosten bei Inanspruchnahme dieses Dienstes machen massenweise Anfragen unattraktiv.

Zu Nummer 9 (§ 98 Absatz 1 TKG)

Standortdaten werden im Telekommunikationsgesetz als besonders sensible Daten eingestuft. Sie dürfen nur unter den engen Voraussetzungen des § 98 verarbeitet werden. In letzter Zeit wird verstärkt ein Dienst beworben, bei dem der Standort des Mobilfunkendgerätes eines Teilnehmers ermittelt und dieser Standort einer nicht öffentlichen Stelle mitgeteilt wird. Dieser Dienst ist nur mit Einwilligung des Teilnehmers, dessen Mobilfunkendgerät geortet wird, zulässig. Es besteht hier aber eine nicht unerhebliche Missbrauchsgefahr.

Dieser Missbrauchsgefahr muss aufgrund der Sensibilität der Daten vorgebeugt werden. Dem einwilligenden Teilnehmer soll zukünftig deutlicher vor Augen geführt werden, dass er die Feststellung des Standortes seines Mobilfunkendgerätes ermöglicht. Aus diesen Gründen ist die elektronische Einwilligung in diese Art von Dienst nicht mehr möglich. Statt dessen muss die Einwilligung in die Feststellung des Standortes eines Mobilfunkendgerätes zum Zweck der Übermittlung an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, künftig ausdrücklich, gesondert und schriftlich erteilt werden. Das heißt insbesondere, dass eine Einwilligung über eine Textmitteilung nicht mehr möglich ist. Ebensowenig darf die Einwilligung formularmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Dem Erfordernis der schriftlichen Einwilligung kommt dabei einerseits eine Warnfunktion zu, andererseits werden Zweifel hinsichtlich der Identität des Einwilligenden minimiert.

Dieses Erfordernis gilt immer dann, wenn die Standortdaten an einen anderen Teilnehmer oder an Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, übermittelt werden. Mit dem Begriff des Dritten sollen Personen erfasst werden, die keine Teilnehmer sind, aber die im Hinblick auf Missbrauchsgefahren mit dieser Gruppe vergleichbar sind. Nicht erfasst vom Begriff des Dritten sind die Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen, also diejenigen, die den Dienst bereitstellen oder in dessen Auftrag handeln. Die Übermittlung der Standortdaten an den Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, ist auch weiterhin möglich, ohne dass eine schriftliche Einwilligung des Teilnehmers vorliegen muss. Anderenfalls würde das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung bei vielen Diensten mit Zusatznutzen greifen, denn in der Mehrzahl der Dienste mit Zusatznutzen ist Anbieter des Dienstes nicht der Diensteanbieter, sondern ein Dritter. Der Diensteanbieter muss dem Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet und der die eigentliche Leistung gegenüber dem Teilnehmer erbringt, aber die Standortdaten des Teilnehmers übermitteln, damit dieser den Dienst mit Zusatznutzen überhaupt bereitstellen kann.

In den Fällen, in denen Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, übermittelt werden, hat der Diensteanbieter den Teilnehmer nach höchstens fünfmaliger Feststellung des Standortes über die Anzahl der erfolgten Standortfeststellungen mit einer Textmitteilung zu informieren. Diese Verpflichtung greift nicht, wenn die Standortfeststellungen nicht an einen anderen Teilnehmer oder Dritten, der nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen ist, übermittelt werden. Ist die Standortfeststellung nur notwendig, um den Dienst mit Zusatznutzen erbringen zu können, erschöpft sich aber nicht in der Feststellung des Standortes und der Übermittlung dieser Information, so trifft den Diensteanbieter diese Verpflichtung nicht. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Teilnehmer gemäß § 95 Absatz 2 Satz 2 dem Versand der Textmitteilung zu diesem Zweck widersprochen hat.

Zu Nummer 14 (§ 149 Absatz 1 Nummer 17a und 17b TKG)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 98 Absatz 1.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1** (§ 3 TKG)

Der Rufnummernbereich 0180 wird als Service-Dienste bezeichnet, da die Bezeichnung als Feste-Kosten-Dienste missverständlich aufgefasst werden kann. Auch mit der Bezeichnung als Service-Dienste bleibt die inhaltliche Gestaltungsfreiheit des Nummernbereichs gewahrt. Der Nummernbereich hat keinerlei inhaltliche Vorgaben. Ferner ist auch eine bestimmte Abrechnungsart nicht vorgeschrieben. Nummer 10a wird aufgehoben, da der Rufnummernbereich 0180 nicht mehr als Geteilte-Kosten-Dienste bezeichnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1 Satz 5 TKG)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3 (§ 66a TKG)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Rufnummernbereichs 0180 als Service-Dienste.

Um die Preisangabe nach § 66a TKG für Anrufe bei Service-Diensten deutlich und verständlich zu halten, muss für Anrufe bei Service-Diensten aus den Mobilfunknetzen nur der Höchstpreis angegeben werden. Die Angabe des genauen Mobilfunkpreises würde den Anbieter der Rufnummer, der nicht zugleich Mobilfunkanbieter ist, in die Lage versetzen, sich ständig über Preisänderungen, die nicht seinem Einfluss unterliegen, bei den verschiedenen Mobilfunkanbietern informieren zu müssen. Darüber hinaus wäre es möglich, dass bei Angabe des Mobilfunkpreises die verschiedenen Mobilfunkanbieter unterschiedliche Preise verlangen, die dann alle angegeben werden müssten. Dies würde im Ergebnis zu einer intransparenten und verwirrenden Flut von Preisangaben führen. Im Zusammenspiel mit der Änderung des § 67 Absatz 2 umfasst die Preisangabe für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten aus den Mobilfunknetzen folglich nur einen Preis, und zwar den Höchstpreis entweder bezogen auf einen Anruf oder pro Minute. Dies ermöglicht eine transparente und für die Verbraucherinnen und Verbraucher leicht verständliche Preisangabe.

Zu Nummer 4 (§ 66d Absatz 3 TKG)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Rufnummernbereichs 0180 als Service-Dienste und Erhöhung der Preishöchstgrenzen. Die im Vergleich zum Regierungsentwurf erfolgte Anhebung der Preisobergrenze von 0,28 Euro bzw. 0,40 Euro auf 0,42 Euro bzw. 0,60 Euro für den Rufnummernbereich 0180 für Anrufe aus Mobilfunknetzen erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Entgelte in Höhe von maximal 0,87 Euro und berücksichtigt damit in stärkerem Maße die bestehenden Geschäftsmodelle. Andererseits bleiben mit der wesentlichen Absenkung der Preise die wesentlichen Zielsetzungen der Neustrukturierung des Rufnummernbereiches 0180 erhalten. So beinhalten die festgelegten Preishöchstgrenzen eine deutliche Differenzierung zu dem 0900er Rufnummernbereich (maximal 3 Euro) und auch das Ziel der Preistransparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher bleibt durch die optimierte Preisangabeverpflichtung in § 66a des Gesetzentwurfes erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 66h Absatz 3 TKG)

Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Rufnummernbereichs 0180 als Service-Dienste.

Zu Nummer 6 (§ 67 Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesnetzagentur erhält die Befugnis festzulegen, ob der Anruf aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten in einem bestimmten Nummernteilbereich zeitabhängig oder zeitunabhängig abgerechnet wird. Dies hat für die Übersichtlichkeit der Preisangabe nach § 66a Satz 6 entscheidende Bedeutung. Die Preisangabe muss demzufolge nämlich nicht die Höchstpreise pro Minute und pro Anruf aus den Mobilfunknetzen enthalten, sondern es reicht die Angabe des Höchstpreises pro Minute oder pro Anruf, je nach Abrechnungsmodus in dem jeweiligen Nummernteilbereich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln)

Die Änderung dient der rechtsförmlichen Bereinigung.

Mit der Ergänzung der Ausnahmeregelung in § 2 Satz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) um den § 19 EMVG wird die Refinanzierbarkeit durch Jahresbeiträge für Maßnahmen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung und Störungsbearbeitung für Betriebsmittel i. S. d. FTEG und für von Funkamateuren zusammen- oder umgebaute Funkgeräte entsprechend der bisherigen Rechtslage fortgeschrieben und die für die Jahre ab 2005 noch nicht erhobenen Jahresbeiträge für diese Maßnahmen rechtsförmlich sichergestellt.

Mit der Novellierung des EMVG zum 1. März 2008 wurden in § 2 Satz 1 Betriebsmittel, die vom FTEG erfasst werden, in Nummer 1 und von Funkamateuren zusammen- oder umgebaute Funkgeräte in Nummer 4 vom Anwendungsbereich des EMVG grundsätzlich ausgenommen. Jedoch sollten bestimmte Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur zur Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit und Störungsbearbeitung (§ 14 EMVG), hierzu erforderliche Auskunfts- und Beteiligungspflichten (§ 15 EMVG) und die Kostenpflichtigkeit der Aufsichtsmaßnahmen (§ 17 EMVG) ausnahmsweise nach § 2 Satz 2 EMVG weiterhin für diese Betriebsmittel und Geräte gelten. Unberücksichtigt blieb, durch einen Verweis auf § 19 EMVG den Aufwand der Behörde für diese Maßnahmen entsprechend der bisherigen Rechtsgrundlage auch für die genannten Geräte mittels Jahresbeiträge abzugelten und damit die noch ausstehende Erhebung für den Zeitraum ab 2005 rechtsförmlich sicherzustellen. Mit der Ergänzung der Verweisungsregelung um § 19 EMVG wird dies rechtsförmlich bereinigt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Durch die in Absatz 3 normierte rückwirkende Fortschreibung der Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Beiträgen für Betriebsmittel nach dem FTEG und von Funkamateuren zusammen- oder umgebaute Funkgeräte können die noch nicht vereinnahmten Beiträge für die betreffenden Aufsichtsmaßnahmen ordnungsrechtlich auch für die in der Vergangenheit liegenden Erhebungszeiträume, in denen

die Beiträge noch nicht vereinnahmt wurden, festgelegt werden.

Ein schutzwürdiges Vertrauen der Nutzer ist in diesen Fällen nicht gegeben, weil die Nutzer bei Verwendung der Geräte schon auf der Rechtsgrundlage des § 11 EMVG vom 18. September 1998 in der Fassung vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958) Beiträge gezahlt haben und mit deren weiteren Erhebung für den noch nicht abgeholzten Zeitraum ab 2005 rechnen mussten. Zudem lassen sich auch aus der Gesetzesgenese zur Novellierung des EMVG keine Anhaltspunkte für einen künftigen Verzicht auf eine Beitragserhebung entnehmen. Mit der Rückwirkung wird daher lediglich die Rechtslage insgesamt wieder hergestellt, wie sie vor dem Inkrafttreten der Novellierung zum 1. März 2008 bestanden hat. Insoweit dient die rückwirkende Fortschreibung der Ermächtigungsgrundlage zur Beitragserhebung lediglich der Klarstellung. Gegen ein schutzwürdiges Vertrauen der Nutzer spricht zudem, dass durch die Rückwirkung der Zustand der Beitragsgerechtigkeit gegenüber den Nutzern, die die Maßnahmen vor der Novellierung vergüten mussten, wieder hergestellt wird.

Berlin, den 18. März 2009

Gudrun Kopp
Berichterstatterin

